

Montag den 9. August 1869.

(307—1)

Nr. 5609.

Concurs-Ausschreibung.

Auf Grundlage der Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1855, Z. 11412, wird zur Substituierung der im Herzogthume Krain zu Laibach erledigten provisorischen Bezirks-Arztstelle ein Privatarzt gegen eine Remuneration von jährlichen 420 fl. ö. W. und gegen Bezug der bei Dienststreifen mit dem substitutorisch versehenen Posten verbundenen Gebühren aufgenommen.

Diesem gemäß wird zur Besetzung dieses Postens der Concurs bis zum

25. August 1869

mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre mit dem Taufscheine, Sittenzeugnisse, medicinischen Doctors-Diplome und sonstigen Documenten über die Kenntniß der deutschen und slovenischen oder einer der letztern verwandten Sprache, dann über ihre allfälligen bisherigen Dienstleistungen belegten Gesuche vor Ablauf der ob erwähnten Bewerbungsfrist bei der Landes-Regierung in Laibach einzubringen haben.

Laibach, am 4. August 1869.

k. k. Landes-Regierung für Krain.

(305—1)

Nr. 9588.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Oesterreich ob der Enns wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1869, Zahl 22046, die tarifmäßige Gebühren-Einhebung:

A. der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem dormaligen 20proc. außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungs-Steuer und dem für die Stadt-Gemeinde Linz einzuhelenden Gemeinde-Zuschlage für alle über die Verzehrungs-Steuer-Linie von Linz zum Verbräuche daselbst eingeführten, der Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände;

B. die Einhebung des 25proc. Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Linzer-Verzehrungs-Steuer-Linie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

C. rückfichtlich eines jeden innerhalb der Linzer Steuer-Linie erzeugten Cimers Bier bloß die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden ärarischen Zuschlags-Betrages mit 3.36 Kr. nebst einem außerordentlichen Zuschlage von 0.84 "

zusammen mit 4.2 Kr. von jedem Sacharometergrade, ferner des für dieses Bier entfallenden Gemeinde-Zuschlages von 30 Neukreuzer per Cimer; endlich

D. die Einhebung der Wassermant bei den Linien-Neutern Heilige Stiege und Donaubrücke in Linz, sowie

E. die Einhebung der Wegmunt bei den Wegmunt-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz, auf die Dauer vom 1. Jänner 1870 bis letzten December 1872 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten, unter welchen die Versteigerung stattfinden hat, sind:

1. Die Versteigerung wird Dienstag, d. i. den Einunddreißigsten

(31.) August 1869

um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Direction in Linz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit der Stempelmarke von 50 Kr. ö. W.

per Bogen zu versehen sind, und zwar bezüglich aller unter A, B, C, D und E angeführten Objecte nur vereint vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage und den Gemeinde-Zuschlägen, dann der Wasser- und Wegmunt beträgt 196.500 fl., d. i. Einhundert sechs und Neunzig Tausend und Fünfhundert Gulden ö. W., wovon auf die ärarischen Gebühren 145.095 fl. 60 Kr. und auf die Gemeinde-

Gebühren 51.404 fl. 40 Kr. entfallen. Dieser Ausrufspreis ist dem für die laufende Pachtung erzielten Pachtzinse gleich.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle Diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben oder worüber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Minderjährige Personen, dann contractsbüchliche Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Badium in Baren oder in österreichischen Staats-Papieren nach dem Börsencourse mit zehn Percent des Ausrufspreises, d. i. mit dem Betrage von 19.650 fl. bei der Licitations-Commission zu erlegen.

Staatsanlehenslose vom Jahre 1839, 1854, 1860 und 1864 werden nicht über deren Nennwerth angenommen.

Es ist auch gestattet, dieses Badium bei einer k. k. Casse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Casse, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Licitations-Commission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Licitationsactes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu.

Für den Fall, als ein ganz gleiches mündliches und schriftliches Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Angeboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags am Einunddreißigsten (31.) August 1869, bei der Vorsteherung der k. k. Finanz-Direction in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann

mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Ausruf zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Object bezeichnet sein. Das Formulare eines Offerts folgt nach.

e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Anderen ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission noch vor der Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Finanzdirection in Linz, sowie bei allen anderen Finanz-Landes-Behörden eingesehen werden.

Linz, am 20. Juli 1869.

Von der k. k. Finanzdirection für Oesterreich ob der Enns.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Rundmachung der k. k. Finanzdirection zu Linz vom 20. Juli 1869, Z. 9588 ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungs-Steuer sammt Aerial-Zuschlag, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermant und der beiden Wegmunt-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz, für die Zeit vom 1. Jänner 1870 bis letzten December 1872, den Jahrespacht-schilling von fl. Kr. (mit Ziffern), d. i. Gulden Neukreuzer (mit Buchstaben) ö. W., wobei ich erkläre, daß mir die Contractsbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. Kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken) bei, (oder: lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von fl. Kr. d. i. in Buchstaben auszudrücken, oder: lege ich die Kassa-Quittung der k. k. über das erlegte Badium bei).

. am 1869.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter u. Aufenthaltsort.

Von Außen:

(nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Directions-Vorsteherung in Linz und der Bezeichnung des Badiums.)

Offert für die Pachtung der Verzehrungs-Steuer und des Gemeinde-Zuschlages, dann der Wassermant und der beiden Wegmunt-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz.

(310—1)

Nr. 3256.

Rundmachung.

Nach gepflogener Rücksprache mit dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate ist der gefertigte Landesauschuß in Vollziehung des Landtagsbeschlusses vom 3. October 1868 in dem Falle, zur Wiederbesetzung des von Flachsenfeld-Wollwitz'schen Canonicates an der hiesigen Kathedrale hiemit den Concurß auszuschreiben.

Diesem Canonicate sind für die dermalige Besetzung vor Allen die Verwandten des Stifters Johann Andreas v. Flachsenfeld und in deren Abgange adelige, in Krain oder in den zur Zeit der Errichtung des Stiftbriefes (16. März 1722) mit Krain vereinigt gewesenen Ländergebieten geborne Bewerber, zunächst jene vom krainisch-ständischen Adel, und nach diesen auch andere Adelige aus den obbezeichneten Ländergebieten berufen.

Die Gesuche sind unter genauer Nachweisung des Adels, beziehungsweise der Verwandtschaft mit dem Stifter oder der Landmannschaft, so wie der übrigen stiftbriefmäßigen Bedingungen und der zur Erlangung eines Canonicates überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften

bis Ende August 1869

an den gefertigten Landes-Auschuß als Patron durch die vorgelegte Stelle einzubringen.

Laibach, am 1. August 1869.

Vom krainischen Landes-Auschuß.

(308—1)

Nr. 9206.

Concurß = Verlautbarung.

An dem k. k. Gymnasium zu Spalato, mit italienischer Unterrichtssprache, sind 3 Lehrerstellen, und zwar eine der classischen Philologie, eine der deutschen Sprache und Literatur, verbunden mit der classischen Philologie, und eine der Physik und Mathematik für das Obergymnasium zu besetzen.

Mit jeder derselben ist der Jahresgehalt von 735 Gulden, das Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 840 Gulden und systemisirte Decennalzulagen von je 105 Gulden verbunden, wofür der Concurßtermin von

vier Wochen

festgesetzt ist.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtscheine, den Zeugnissen über zurückgelegte Studien, den Documenten über ihre bisherige Dienstleistung und über die Lehramtsprüfung, unter Angabe des mit irgend einem Docenten des Gymnasium von Spalato bestehenden eventuellen Verwandtschafts- oder Verschwägerungs-Grades, versehenen Gesuche im

Wege ihrer vorgesetzten Behörde, von welcher sie wegen ihres Dienstes oder ihrer Zuständigkeit abhängen, bei dem k. k. dalmatinischen Landes-schulrathe zu überreichen.

Zara, am 25. Juli 1869.

Von der k. k. dalmatinischen Statthalterei.

(306—1)

Nr. 8174.

Concurß = Verlautbarung.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist bei dem zu errichtenden Schiffbau-Curse die Stelle eines Professors der höheren Mechanik, Maschinenlehre und des Maschinenzeichnens zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Rang der 8. Diätenklasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl. ö. W., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 und 1600 Gulden ö. W. nach zehn-, beziehungsweise zwanzigjähriger, in der erwähnten Eigenschaft zugebrachter Dienstzeit, und ein Quartiergeld von 126 Gulden ö. W. verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit dem Geburtscheine, den Studienzeugnissen, den Documenten über ihre bisherige Verwendung und ihre Befähigung für die zu besetzende Lehrstelle belegten Gesuche bis

20. September d. J.

bei dieser Statthalterei im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen und darin ihre vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache als Unterrichtssprache, und eventuell die Kenntniß anderer Sprachen nachzuweisen.

Triest, am 27. Juli 1869.

Von der k. k. küstl. Statthalterei.

(304—2)

Nr. 6750.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorschriften wegen gehörigen Verschlusses der recommandirten Briefe nach Italien außer Acht gelassen werden.

In Folge Auftrages des obbenannten Ministeriums wird demnach zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß recommandirte Briefe nach Italien in einem besonderen Umschlage verwahrt und wenigstens mit zwei Siegeln von hartem Wachs verschlossen sein müssen, und daß die Siegelabdrücke von dem Aufgeber mit einem und demselben Petchast in der Weise anzubringen sind, daß sie alle Flügel des Umschlages gehörig ver-einen.

Triest, den 3. August 1869.

Die k. k. Post-Direction.

(290—2)

Nr. 5215.

Staats-Stipendien

für die landwirthschaftliche Mittel-Schule in Mödling.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat für die landwirthschaftliche Mittelschule in Mödling, deren Programm bereits gedruckt und veröffentlicht ist, vier Stipendien von je 250 fl. ö. W. bewilligt. Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird er-fordert:

1. die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;

2. Ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren für welche Bedingung nur in besonders rück-sichtswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht er-theilt werden kann;

3. Die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte un-tere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Mittel-Schulen (Realschulen, Gymnasien, Real-Gymna-sien) erworben wird. Behufs des sichern Verständ-nisses der landwirthschaftlichen Vorträge, ist es wünschenswerth, daß sich der Studirende vor sei-nem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaft-lichen Betriebe erworben hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmepriifung unterziehen deren Ergebnis über die Aufnahme in die zwei-jährige Nachschule oder in den Vorbereitungs-kursus oder über Nichtaufnahme entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis längstens

15. September d. J.

beim Curatorium der landwirthschaftlichen Mittel-schule in Mödling zu überreichen.

Wien, am 13. Juli 1869.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(309—1)

Nr. 5876.

Rundmachung.

Zur Besetzung der Lehrstelle an der neu errichteten Volksschule in Sostru, mit welcher ein fassionsmäßig gesichertes Einkommen von 280 fl. 16 kr. verbunden ist, wird der Concurß

bis Ende dieses Monates

ausgeschrieben, binnen welchem die mit den Stu-dien- und Befähigungs-Decreten documentirten Gesuche hieramts zu überreichen sind.

Laibach, am 3. August 1869.

K. k. Bezirks-Hauptmannschaft.**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 179.**

(1836—1)

Nr. 2859.

Erinnerung

an Markus Zupan, Magdalena Hudovernik geb. Kropronik, Blas Ambrozič, Josef Zupan, Anton und Magdalena Hudovernik, Jakob, Maria und Elisabeth Hudovernik und an Maria Vidic von Velde, alle unbekanntem Aufenthaltes.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Markus Zupan, der Magdalena Hudovernik geb. Kropronik, dem Blas Ambrozič, Josef Zupan, Anton und Magdalena Hudovernik, Jakob, Maria und Elisabeth Hudovernik und der Maria Vidic von Velde, alle unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Georg Hudovernik von Asp wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung einiger auf der Realität Ref.-Nr. 28, Urb.-Nr. 31 ad Grundbuch Herrschaft Stein haftenden Sakposten, als:

a) des w. ä. Protokolles vom 26. April 1815 zu Gunsten des Markus Zupan pcto. 29 fl. 10 kr.;

b) des Ehevertrages vom 21. Jänner 1794 zu Gunsten der Magdalena Hudovernik geb. Kropronik pcto. 1000 fl. ö. W. oder 850 fl. C. M. sammt Naturalien und der Gegenverschreibung;

c) des hierauf zu Gunsten des Blas Ambrozič superintabulirten Schuldbriefes vom 13. Juni 1822 pct. 143 fl. 50 kr. nebst 5% Zinsen;

d) des gerichtl. Vergleiches vom 15. Februar 1817 zu Gunsten des Josef Zupan pcto. 185 fl. nebst Zinsen und dazu des executive intabulirten Urtheiles vom 15. October 1827;

e) des Uebergabvertrages vom 24. Jänner 1824 für die Eheleute Anton und Magdalena Hudovernik pct. Lebens-Unterhaltes und Zubesserung, dann für die Geschwister Jakob Hudovernik per 140 fl., Maria Hudovernik pr. 180 fl. und Elisabeth Hudovernik per 180 fl. nebst Naturalien für alle drei, endlich

f) des Schuldscheines vom 22. Februar 1828 für Maria Vidic von Asp per 101 fl. 7 kr.,

sub praes. 9. Juli 1869, Z. 2859, hier-amts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den

7. September 1869,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Ge-klagten wegen ihres unbekanntem Aufent-haltes Herr Gregor Krizaj von Radmanns-dorf als Curator ad actum auf ihre Ge-fahr und Kosten bestellt wurde.

Deffen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 10. Juni 1869.

(1850—1)

Nr. 4784.

Uebertragung**dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Executions-führers Herrn Joh. Tomžic von Feistritz die mit Bescheide vom 23. April 1869, Z. 3058, auf den 9. Juli 1869 ange-ordnete dritte executive Feilbietung der dem Josef Lorenčič von Verbov Nr. 18 gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 653 vorkommen-den Realität mit dem vorigen Anhang auf den

26. November 1869

übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 2ten Juli 1869.

(1750—2)

Nr. 2783.

Erinnerung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Mödling wird den unbekanntem Rechtsprätendenten der Wies- num Weingartenparcellen Nr. 3868 und 3869, in der Steuergemeinde Strefkovic hiermit erinnert:

Es habe Herr Mathias Pašič von Strefkovic wider dieselben die Klage auf An-erkennung des Eigenthumsrechtes auf die obigen Parcellen, sub praes. 8. Juni 1869, Zahl 2783, hieramts eingebracht, wor-über zur ordentlichen mündlichen Ver-handlung die Tagatzung auf den

10. September 1869,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet, und den Ge-klagten wegen ihres unbekanntem Auf-enthaltes Jacob Cessar von Kaal als Cu-rator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Deffen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgerichte Mödling, am 11. Juni 1869.